**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und**

**Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a, und 18 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in den jeweils letzten geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg, einschließlich ihrer Ortswehren, in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG). Darüber hinaus kann die Feuerwehr für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
2. Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (Pflichtaufgaben). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

# § 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für andere Einsätze der Feuerwehren, die nicht unter § 1 fallen und keine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehren erbringen folgende entgeltliche Leistungen:

 a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,

 b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren bei Unglücksfällen,

 c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,

 d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,

 e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),

 f) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

# § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der

 Feuerwehren erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

 a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

 b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

 c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),

 d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

 e) Einfangen von Tieren,

 f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,

 g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Verbrauchsmittel).

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

# § 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 bzw. § 3 dieser Satzung:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht haben; § 8 des Gesetzes über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;

1. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
2. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig, grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
3. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Buchstabe f dieser Satzung
4. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 5 Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kostenersatz- und

 Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

1. Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte und

Fahrzeuge berechnet. Verbrauchsmittel werden nach tatsächlichem Materialverbrauch in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus, zuzüglich der Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.

1. Für den Einsatz von Fahrzeugen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte enthalten.

(4) Der Kostenersatz wird entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Minuten gemäß dem

 Kostentarif abgerechnet.

# § 6 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

1. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw.

 gebührenpflichtigen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

# § 7 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach

 Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

1. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem

 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

# § 8 Haftung

1. Die Hansestadt Havelberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von

zeitweise überlassenen Einsatztechniken, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

1. Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem

Dritten, die bei der Ausführung eines kostenersatz-/gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist die Hansestadt Havelberg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG-LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise

 gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner

 bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen

 werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der

 wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 10 Datenschutz**

(1) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebührenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie § 28 Brandschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 30.09.2021

Poloski

Bürgermeister Siegel

**Anlage 1**

**Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5 der Gebührensatzung der Feuerwehr vom 30.09.2021**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand**  | **Tarif je Minute in Euro** |
| **1.**  | **Personal**  |  |
| 1.1  | Einsatzkräfte | 0,30 |
|  |
| **2.**  | **Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**  |  |
| 2.1  | Hubrettungsfahrzeug (DLK)  | 2,67 |
| 2.2  | Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)  | 1,22 |
| 2.3  | Löschgruppenfahrzeug (LF)  | 1,53 |
| 2.4  | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)  | 1,27 |
| 2.5  | Tanklöschfahrzeug (TLF)  | 1,13 |
| 2.6 | Einsatzleitwagen (ELW)  | 0,61 |
| 2.7 | Rettungsboot (RTB) | 0,69 |
| 2.8 | Feuerwehr-Spezialanhänger  | 0,07 |